



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

- a) An alle Landkreise
kreisfreien Städte und
- b) Zweckverbände unter Aufsicht des LVWA

Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Bilanzierung von Zweckverbänden

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat die grundsätzlichen Regelungen zur Bilanzierung der Mitgliedschaft in Zweckverbänden der Kommunen überprüft und teilt dazu im Ergebnis Folgendes mit:

Gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Hinsichtlich einer Bilanzierung der Mitgliedschaft in Zweckverbänden kann diese nur unter der Position „Finanzanlagen“ gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c GemHVO Doppik erfolgen. Danach sind Finanzanlagen Vermögenswerte der Gemeinde, die diese einem Dritten in Form von Fremd- und Eigenkapital auf Dauer (grundsätzlich länger als ein Jahr) überlässt, um gemeindlichen Zwecken zu dienen. Hinsichtlich einer möglichen Zuordnung der Zweckverbände zu den genannten Unterpositionen der Finanzanlagen ist die Beteiligung zutreffend. Gemäß Nr. 5.11 BewertRL sind Beteiligungen i.d.R. solche Verbindungen zu anderen Unternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile dazu bestimmt sind, durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Unternehmen dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen. Die Höhe der Anteile spielt dabei keine Rolle; siehe Kontengruppe 111, Konto 1114.

Ein Abwasserzweckverband z. B. ist eine öffentlich-rechtliche Form kommunaler Gemeinschaftsarbeit und dient dem Geschäftsbetrieb der Mitgliedsge-

Halle, 17. Mrz. 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.7.3-01710
RdVfg. 06/2014

Bearbeitet von:
Frau Flscher

janina.fischer@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1549

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamlieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

meinden, indem er die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung für die Mitgliedsgemeinden übernimmt. Die Mitglieder des Verbandes übertragen in der Regel dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen. Damit beteiligt sich die Mitgliedsgemeinde mit einem gewissen Vermögensanteil an dem Abwasserzweckverband. Unabhängig ob diese Übertragung unentgeltlich oder entgeltlich erfolgte, wird die Mitgliedschaft in einem Abwasserzweckverband aufgrund der Aufgabenübertragung als dauerhafte Verbindung und somit als Beteiligung angesehen.

Folglich ist die Mitgliedschaft der Kommune in einem Zweckverband zu bilanzieren.

Hinsichtlich der erstmaligen Bewertung der einzelnen Mitgliedschaft (Anteile am Zweckverband) im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz gelten zunächst folgende Grundsätze:

- a) Gemäß § 104 b Abs. 3 GO LSA sind Beteiligungen vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Für die Bilanzierung ihrer jeweiligen Anteile an dem Zweckverband hat die Gemeinde somit grundsätzlich die Anschaffungskosten ihrer Anteile zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen Anteile an den Anschaffungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, kann ein Ersatzwert bestimmt werden. Nach § 53 Abs. 5 GemHVO Doppik kann die Bewertung von Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz durch vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder durch Anwendung des Sachwert- oder des Ertragswertverfahrens erfolgen.
- b) Wenn diese Methode zu unverhältnismäßigem Aufwand führt, darf ausnahmsweise auch die Eigenkapitalspiegelmethode angewandt werden, sofern sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde auswirkt.

Nach Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode wird der ermittelte Anteil am Eigenkapital als Ersatzwert angesetzt.

Für die Berechnung des prozentualen Anteils der einzelnen Mitgliedskommunen am Eigenkapital eines bilanzierenden Zweckverbandes kommen verschiedene Maßstäbe infrage. Hierzu gehören insbesondere die Umlageschlüssel, etwaige Abfindungsregelungen, Regelungen zur Aufteilung von Jahresgewinnen oder -verlusten, Auseinandersetzungsvereinbarungen oder Stimmrechtsverteilung (nicht bei Kappungsgrenze). Es ist im Einzelfall anhand des Satzungsinhalts über den Maßstab zur Anteilsberechnung zu entscheiden.

Eine pauschale Aufteilung nur anhand der Anzahl der Mitgliedskommunen stellt im Allgemeinen keinen sachgerechten Maßstab dar und sollte nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung

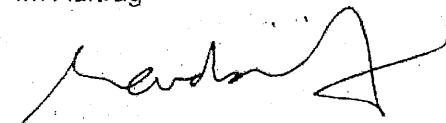
kommen. Es ist ferner darauf zu achten, dass alle Mitgliedskommunen eines Zweckverbandes den gleichen Aufteilungsmaßstab anwenden oder die Aufteilung von vornherein vom Zweckverband selbst vorgenommen wird, damit die in den Bilanzen der einzelnen Mitgliedskommunen ausgewiesenen Anteile am betreffenden Zweckverband in der Summe tatsächlich 100 % des Eigenkapitals des Zweckverbandes widerspiegeln. Es wird das Eigenkapital zu dem Stichtag ermittelt und verteilt, zu dem das erste Mitglied des Zweckverbandes auf die kommunale Doppik umstellt. Dieser Stichtag gilt dann für alle weiteren Mitglieder unabhängig vom jeweiligen Umstellungszeitpunkt. Der Ersatzwert tritt an die Stelle der anteiligen Anschaffungskosten.

Für den Fall, dass der Zweckverband nicht mit Eigenkapital ausgestattet bzw. das Eigenkapital aufgezehrt ist, hat die Gemeinde dennoch die „dauerhafte Verbindung“ in der Eröffnungsbilanz darzustellen. In diesen Fällen ist die Mitgliedschaft der Gemeinde im Zweckverband mit 1 Euro Erinnerungswert in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren.

Des Weiteren sind auch die Anstalten des öffentlichen Rechts als Finanzanlagen im Jahresabschluss zu bilanzieren. In den Gesamtabchluss werden sie nach § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GO LSA einbezogen. Der Inhalt der Rundverfügung ist entsprechend anzuwenden.

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Städte, Gemeinden, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände zu informieren.

Im Auftrag



Wersdörfer